



Großmann · Thiemann · Rentmeister

S T E U E R B E R A T E R

Informationsbrief

Januar 2024

Inhalt

- 1 Sachbezugswerte 2024 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 2 Steuerfreie Zuschüsse zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – Deutschlandticket
- 3 Verbilligte Überlassung einer Wohnung
- 4 Umsatzsteuer: Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen
- 5 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2024

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mi. 10.01. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	15.01. ⁴
Umsatzsteuer ³	15.01. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sachbezugswerte 2024 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen.⁵ Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegt.

Freie Verpflegung/Mahlzeiten

Der Wert für die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die **Monats- und Tagesbeträge** für **2024** können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
Monat	65 €	124 €	124 €	313 €
Tag	2,17 €	4,13 €	4,13 €	10,43 €

Eventuelle **Zuzahlungen** des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert; bei Zahlungen in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt **kein** steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr.

- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2023.
- 4 Die Schonfrist endet am 15.01., weil der 13.01. ein Samstag ist.
- 5 Siehe § 8 Abs. 2 Satz 6 ff. EStG.

Der Ansatz des (günstigen) Sachbezugswerts kommt regelmäßig in Betracht für⁶

- a) Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich in einer selbst betriebenen **Kantine**, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung an Arbeitnehmer abgibt;
- b) **Leistungen** des Arbeitgebers an Mahlzeiten vertreibende Einrichtungen (z. B. Gaststätten), die zur Verbilligung von arbeitstäglichen Mahlzeiten beitragen, wenn der Zuschuss des Arbeitgebers den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt;
- c) die Abgabe von Essenmarken oder **Restaurantschecks**/-gutscheinen an Arbeitnehmer zur Einlösung in Gaststätten usw. Voraussetzung für den Ansatz mit dem Sachbezugswert ist, dass der Restaurantscheck einen Wert von **7,23 Euro** pro Mahlzeit nicht übersteigt.
- d) **Barzuschüsse**, die der Arbeitgeber – z. B. statt Essenmarken oder Gutscheinen – ohne vertragliche Beziehung zu einer Annahmestelle an seine **Arbeitnehmer** für den Erwerb einer arbeitstäglichen Mahlzeit leistet; auch hier darf der Zuschuss **7,23 Euro** pro Mahlzeit nicht überschreiten.

Für die Inanspruchnahme der Sachbezugswerte muss (vom Arbeitgeber) sichergestellt werden, dass **nur eine** Mahlzeit **je Arbeitstag** erworben und bezuschusst wird; dies gilt auch für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten für **Homeoffice**-Mitarbeiter. Der Erwerb von Mahlzeiten für andere Tage „auf Vorrat“ ist schädlich und führt zum Ansatz entsprechender Zuschüsse als Barlohn mit dem nominalen Wert.

Ergibt sich durch die unentgeltliche oder verbilligte Verschaffung von Mahlzeiten ein lohnsteuerpflichtiger Betrag, kann der Arbeitgeber diesen gem. § 40 Abs. 2 EStG mit **25 % pauschal** versteuern; in diesem Fall liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁷

Freie Unterkunft

Hinsichtlich der Gewährung einer freien Unterkunft durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. ein Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem tatsächlichen Preis zu berücksichtigen.
- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen; für 2024 beträgt dieser **278 Euro** monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.⁸

Bei **verbilligter** Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Beträgt das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt für die Überlassung einer Wohnung jedoch mindestens $\frac{2}{3}$ der ortsüblichen Miete (und diese nicht mehr als 25 Euro/m²), ist **kein** steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen.⁹

2 Steuerfreie Zuschüsse zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – Deutschlandticket

Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linien(fern)verkehr¹⁰ können steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Darüber hinaus können auch Zuschüsse zu den Aufwendungen für allgemeine (private) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen; das gilt allerdings nur für den **Personennahverkehr**. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn gezahlt werden.¹¹ Die als Werbungskosten abzugsfähige Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird beim Arbeitnehmer um den Arbeitgeberzuschuss gemindert.¹²

Danach wäre z. B. auch die Übernahme der Kosten für ein Deutschlandticket durch den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Die Finanzverwaltung¹³ hat jetzt klargestellt, dass die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit eines solchen Zuschusses nicht dadurch gefährdet wird, dass in Einzelfällen auch die Nutzung bestimmter Fernzüge (IC-/ICE-Verbindungen) mit dem Deutschlandticket gestattet ist.

⁶ Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR sowie im Einzelnen BMF-Schreiben vom 18.01.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01 (BStBl 2019 I S. 66).

⁷ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

⁸ Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

⁹ Siehe § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG.

¹⁰ Ausgenommen sind Zuschüsse für den Luftverkehr.

¹¹ Vgl. im Einzelnen BMF-Schreiben vom 15.08.2019 – IV C 5 – S 2342/19/10007 (BStBl 2019 I S. 875).

¹² Vgl. § 3 Nr. 15 EStG.

¹³ BMF-Schreiben vom 07.11.2023 – IV C 5 – S 2342/19/10007.

3 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an **Angehörige** wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. **Entgeltlichkeitsgrenze** eingehalten werden muss, wenn der Werbungskostenabzug in **voller Höhe** erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt **66 %** der **ortsüblichen** Miete (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Auch bei Vereinbarung einer Miete von **50 %** und mehr, jedoch weniger als 66 %, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten möglich, wenn eine **positive Totalüberschussprognose** vorliegt.¹⁴

Erst wenn die vereinbarte Miete **weniger als 50 %** der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer **teilentgeltlichen** Vermietung aus und **kürzt** (anteilig) die **Werbungskosten**.

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von

- a) 500 €,
- b) 280 €.

Die ortsübliche Miete beträgt 700 €.

Im **Fall a)** liegt die gezahlte Miete über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt in **voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also nur zu

$$\frac{280 \text{ €}}{700 \text{ €}} = 40 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche **Kaltmiete** zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten** (sog. Warmmiete).¹⁵

Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten. Die Entgeltlichkeitsgrenze gilt somit regelmäßig auch bei Vermietung einer Wohnung an **Fremde**.¹⁶

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu **überprüfen** und ggf. die Miete **anzupassen**.

4 Umsatzsteuer: Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet; das bedeutet, dass die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem die jeweilige Leistung ausgeführt worden ist (sog. **Soll-Besteuerung**, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG). Auf Antrag kann das Finanzamt die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) gestatten; dann entsteht die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt für die Leistung tatsächlich vereinnahmt worden ist (sog. **Ist-Besteuerung**, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Für Überweisungen hat der Bundesfinanzhof¹⁷ aktuell entschieden, dass die **Vereinnahmung** erst im Zeitpunkt der **Gutschrift** auf dem Konto des Zahlungsempfängers vorliegt, selbst wenn die Wertstellung (Valutierung) des Betrags bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wurde. Entscheidend für die Vereinnahmung ist, dass der Kontoinhaber erst mit der Gutschrift über das Entgelt **verfügen** kann. Demgegenüber ist die Wertstellung eine von der Gutschrift unabhängige Buchung, die nur für die Zinswirksamkeit relevant ist.

Auch wenn Wertstellung und Gutschrift regelmäßig am selben Tag erfolgen, ist beim Monats-, Quartals- oder Jahreswechsel verstärkt auf die richtige zeitliche Zuordnung zu achten.

¹⁴ Siehe die Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2020 (Bundestags-Drucksache 19/22850). Zur Anwendung der Totalüberschussprognose siehe BMF-Schreiben vom 08.10.2004 – IV C 3 – S 2253 – 91/04 (BStBl 2004 I S. 933), Rz. 33 ff.

¹⁵ Siehe R 21.3 EStR und H 21.3 „Ortsübliche Marktmiete“ EStH.

¹⁶ Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.

¹⁷ BFH-Urteil vom 17.08.2023 V R 12/22.

5 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2024

Ab dem **01.01.2024** gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (**Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung**):

Jahr	Monat	Beitragssätze (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)
Beitragsbemessungsgrenzen¹⁸		
• Renten-/Arbeitslosenversicherung		RV: 18,6 % ¹⁹ / AV: 2,6 % ²⁰
alte Bundesländer	90.600 €	7.550 €
neue Bundesländer	89.400 €	7.450 €
• Kranken-/Pflegeversicherung	62.100 €	KV: 14,6 % ²¹ / PV: 3,4 % ²²
Versicherungspflichtgrenze²³ in der Krankenversicherung	69.300 €	–
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)		
• Arbeitslohngrenze		538 € ²⁴
• Krankenversicherung		–
• allgemein		Arbeitgeber: 13 % ²⁵
• bei Beschäftigung in Privathaushalten		Arbeitgeber: 5 % ²⁵
• Rentenversicherung²⁶		
• allgemein		Arbeitgeber: 15 % ²⁷ Arbeitnehmer: 3,6 % ²⁶
• bei Beschäftigung in Privathaushalten		Arbeitgeber: 5 % ²⁷ Arbeitnehmer: 13,6 % ²⁶
Insolvenzgeldumlage		nur Arbeitgeber: 0,06 % ²⁸
Künstlersozialabgabe		nur Arbeitgeber: 5,0 % ²⁹

Bei Arbeitnehmern, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind, trägt der Arbeitgeber regelmäßig die **Hälfte** der Sozialversicherungsbeiträge;³⁰ dies gilt auch für den **kassenindividuellen Zusatzbeitrag** in der gesetzlichen Krankenversicherung.³¹

Sind Arbeitnehmer **privat krankenversichert**, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den **halben Höchstbeitrag** (einschließlich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags von 1,7 %³²) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt. Für 2024 gilt danach ein höchstmöglicher Zuschuss für die private Krankenversicherung des Arbeitnehmers von (50 % von 843,52 Euro =) **421,76 Euro** monatlich.³³

18 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024 (BGBl 2023 I Nr. 322).

19 Siehe BGBl 2023 I Nr. 312.

20 Vgl. § 341 Abs. 2 SGB III.

21 Zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags; siehe § 241, § 242 und § 242a SGB V.

22 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein **Beitragszuschlag** in Höhe von **0,6 %**, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind. Ab dem zweiten Kind erfolgt eine Beitragsreduzierung um 0,25 % pro Kind, begrenzt auf max. 1 %, die bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gewährt wird. Der Arbeitgeberanteil bleibt stets unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI n. F.). Siehe auch Informationsbrief Juli 2023 Nr. 8. **Hinweis:** In Sachsen tragen die Beschäftigten vom Grundbeitrag (statt 1,7 %) einen Anteil von 2,2 % (§ 58 Abs. 3 SGB XI).

23 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die **Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, können im **Folgejahr** in eine private Krankenversicherung wechseln (§ 6 Abs. 4 SGB V). Für Arbeitnehmer, die am **31.12.2002 privat** krankenversichert waren, gilt für 2024 eine **Versicherungspflichtgrenze** in Höhe von **62.100 €** jährlich bzw. 5.175 € monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

24 Siehe § 8 Abs. 1a und 1b SGB IV sowie Informationsbrief September 2022 Nr. 4. Durch die seit 01.10.2022 bestehende Koppelung der Geringfügigkeitsgrenze an den Mindestlohn (ab 01.01.2024 12,41 €) ergibt sich eine dynamische Erhöhung.

25 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

26 Für seit 2013 begründete Beschäftigungsverhältnisse besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht (für geringfügig Beschäftigte gilt eine Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 175 €; § 163 Abs. 8 SGB VI). Arbeitnehmer können sich allerdings hiervon **befreien** lassen; dann fällt nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag an (vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI).

27 Siehe § 172 Abs. 3 und 3a SGB VI.

28 Siehe Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2024 (Bundesrats-Drucksache 553/23).

29 Siehe Künstlersozialabgabe-Verordnung 2024 (BGBl 2023 I Nr. 240).

30 Ausnahmen siehe Fußnote 22.

31 Vgl. § 249 Abs. 1 und 3 SGB V.

32 Vgl. die Bekanntmachung vom 16.10.2023 im Bundesanzeiger vom 31.10.2023.

33 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V.